

GESELLSCHAFTSVERTRAG
IWF Wissen und Medien gGmbH^{*)}

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma "IWF Wissen und Medien gGmbH". Sie hat ihren Sitz in Göttingen.

§ 2

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung dadurch zu fördern, dass sie Entwicklungs- und Transferleistungen im Bereich der Medien erbringt.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft und Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistungen

§ 4

Das Stammkapital beträgt DM 100.000,--. Hiervon haben übernommen:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| das Land Baden-Württemberg | DM 10.000,-- |
| das Land Bayern | DM 10.000,-- |
| das Land Berlin | DM 10.000,-- |
| das Land Bremen | DM 10.000,-- |
| das Land Hamburg | DM 10.000,-- |
| das Land Hessen | DM 10.000,-- |
| das Land Niedersachsen | DM 10.000,-- |

^{*)} In der Gesellschafterversammlung am 16.02.2001 beschlossene Neufassung.

Die Gesellschaft wurde am 14.12.1955 errichtet und am 30.10.1956 beim Amtsgericht Göttingen in das Handelsregister, Abteilung B, unter der Nummer 408 eingetragen.

das Land Nordrhein-Westfalen DM 10.000,--
das Land Rheinland-Pfalz DM 10.000,--
das Land Schleswig-Holstein DM 10.000,--

§ 5

Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

Gesellschafterversammlung

§ 7

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen/deren Verhinderung der/die von der Gesellschafterversammlung zu wählende stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird im Auftrag des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall im Auftrag des/der stellvertretenden Vorsitzenden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung fordert.
- (3) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlung in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Derartige Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 8

- (1) Jeder Gesellschafter hat zwei Stimmen, die jedoch nur einheitlich abgegeben werden können.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist diese Vertretung nicht vorhanden, so kann eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Frist des § 7 mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Gesellschafter, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt.

§ 9

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr nach dieser Satzung oder nach gesetzlicher Vorschrift übertragenen Angelegenheiten über
- a) die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und der Prokuristen/Prokuristinnen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses unter Beachtung des § 2,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - e) den Haushaltsplan bzw. das Programmbudget,
 - f) die mittelfristige Aufgaben- und Budgetplanung,
 - g) die Wahl der Abschlussprüfer.
- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegt es ferner, der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Geschäftsverteilung und die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung festgelegt werden. In dieser Geschäftsordnung wird bestimmt, zu welchen Geschäften die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann sämtliche, nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben unmittelbar an sich ziehen.

Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.*)
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis neue Wahlen durchgeführt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Wahl ersetzt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem/seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.

*) Protokollnotiz: Die Gesellschafter sind sich darin einig, dass nach § 5 Absatz 2 Ausführungsvereinbarung "Forschungseinrichtungen" (AV-FE) das Sitzland Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Mitfinanzierung je einen Sitz im Aufsichtsrat zu beanspruchen haben und zwei Mitglieder aus dem Beirat von diesem vorgeschlagen werden.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr, er muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat wird im Auftrag des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall im Auftrag seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.
- (2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung es schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationsmitteln fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Gibt ein Mitglied des Aufsichtsrates eine Erklärung trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n innerhalb einer von diesem/dieser zu bestimmenden Frist nicht ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Beschlüsse nach Abs. 5 Satz 3 sind in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, insbesondere die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er schließt den Dienstvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat legt die von der Geschäftsführung aufgestellten Entwürfe des Haushaltsplanes bzw. des Programmbudgets sowie der mittelfristigen Aufgaben- und Budgetplanung nach Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen seiner Mitglieder auf begrenzte Zeit die Besorgung bestimmter Geschäfte übertragen. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die die Befugnisse des Aufsichtsrates für die bei ihrer Einsetzung bestimmten Aufgaben wahrnehmen.
- (5) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorläufige Entscheidungen treffen. Er/Sie hat unverzüglich einen Beschluss des Aufsichtsrates hierüber herbeizuführen.

Geschäftsführung

§ 13

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r vertritt die Gesellschaft allein. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Amtsbezeichnung "Direktor/in". Er/Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft.
- (2) Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt höchstens für fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die wissenschaftlich-technischen und die kaufmännisch-administrativen Angelegenheiten der Gesellschaft werden jeweils durch eine/n Prokuristen/Prokuristin wahrgenommen. Die Vertretung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt gemeinschaftlich durch die Prokuristen/Prokuristinnen. Die Prokuristen/Prokuristinnen führen die Amtsbezeichnungen "Wissenschaftlich-technische/r Leiter/in" bzw. "Kaufmännisch-administrative/r Leiter/in".

Beirat

§ 14

- (1) Zur Beratung in wichtigen fachlichen Angelegenheiten der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach Anhörung der Geschäftsführung einen Beirat. Dieser besteht aus höchstens 15 geeigneten Persönlichkeiten aus Forschung, Wissenschaft und Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Das gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

Jahresabschluss / Prüfungsrechte

§ 15

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

§ 16

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) sind durch eine/n auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung gewählte/n sachverständige/n Prüfer/in (Wirtschaftsprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) zu prüfen. Die Befauftragung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl durch den Aufsichtsrat.
- (2) Dem Bund und dem Land Niedersachsen stehen die Befugnisse aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Bundesrechnungshof und der Niedersächsische Landesrechnungshof haben die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Prüfungsberichte sind den Gesellschaftern vorzulegen.

- (3) Der Aufsichtsrat nimmt nach Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin zum Jahresabschluss und zum Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt diese mit seiner Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung vor.
- (4) Das Niedersächsische Finanzministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann einem/einer sachverständigen Prüfer/in (Wirtschaftsprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) auf Kosten der Gesellschaft unmittelbar Aufträge erteilen, wenn
- a) eine von der Gesellschaft veranlasste Prüfung nicht dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag entspricht,
 - b) die Gesellschaft einem Ersuchen des Niedersächsischen Finanzministeriums um Vornahme einer Prüfung oder um Erteilung eines Prüfungsauftrages nicht nachkommt.

§ 17

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall gilt § 18 Abs. 2.
- (2) Die übrigen Gesellschafter sind, falls sie dies einstimmig beschließen, berechtigt, die Kündigung dadurch abzuwenden, dass sie den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters gegen Erstattung des Nennwertes der Stammeinlage erwerben.

Kündigung / Auflösung der Gesellschaft

§ 18

- (1) Ein Beschluss, durch den die Gesellschaft aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter bis zur Höhe ihrer eingezahlten Stammeinlagen und des gemeinen Werts etwaiger Sacheinlagen zu verteilen.
- (3) Ein noch verbleibender Vermögensüberschuss ist an die nachstehend aufgeführten Länder wie folgt zu verteilen:

| | % | DM |
|---------------------|------------|------------------|
| Niedersachsen | 25 | 19.713,05 |
| Schleswig-Holstein | 25 | 19.713,05 |
| Hamburg | 15 | 11.827,83 |
| Nordrhein-Westfalen | <u>35</u> | <u>27.598,29</u> |
| | <u>100</u> | <u>78.852,22</u> |

Steht ein geringerer Gesamtbetrag zur Verfügung, so wird er nach dem vorstehenden Verhältnis verteilt.

- (4) Ein nach Durchführung der Absätze 2 und 3 noch vorhandener Vermögensüberschuss ist auf alle Gesellschafter-Länder gleichmäßig im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen.

- (5) Alle nach Absätze 3 und 4 den Gesellschaftern zufließenden Beträge sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung nach Beschluss des jeweiligen Fachressorts mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 19

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.